

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Eppstein".
- b. Er hat seinen Sitz in Eppstein
- c. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Verwendung finanzieller Mittel

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Bildung und Kultur. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b. Die wirtschaftliche Betätigung des Vereins erstreckt sich nur auf dessen Zweckbetrieb und dient der Finanzierung seiner Aktivitäten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- e. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- a. Der Verein hat den Zweck, das Kulturleben im Bereich der Stadt Eppstein zu pflegen und entsprechende Kulturangebote zu unterbreiten.
- b. Der Verein bietet der Allgemeinheit kulturelle Programme an, wie z.B. Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, Konzert- und Theaterveranstaltungen.
- c. Zu den Zielen des Vereins gehört darüber hinaus, Interessengruppen im Rahmen von Arbeitskreisen und Treffs ein organisatorisches Dach zu bieten, wenn deren Aktivitäten und Ziele denen des Vereins entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit schon bestehenden kulturellen Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b. Kinder unter 12 Jahren können nur im Rahmen einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden.
- c. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des oder der Aufzunehmenden die Mitgliederversammlung endgültig (§ 8, Punkt 6).
- d. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres durch
 - schriftlich erklärten Austritt,
 - Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Verzug ist,
 - Auflösung des Vereins,
 - den Tod des Mitglieds.
- e. Der Kulturkreis kann seinerseits Mitglied einer gleichartigen Vereinigung werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- b. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und für den Verein zu werben.
- c. Die Vereinsmitglieder zahlen bei Veranstaltungen des Vereins einen ermäßigten Eintritt. Über die jeweilige Höhe beschließt der Vorstand.

§ 6 Vereinsbeitrag

- a. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal jeden Jahres fällig wird.
- b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- c. Über das Ruhen der Mitgliedschaft und das Aussetzen des Mitgliedsbeitrags beschließt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine entsprechende Veröffentlichung in der *Eppsteiner Zeitung*. Der Vorstand kann bei Bedarf und muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Regelungen dieses Absatzes eine außerordentliche MV einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die MV hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren,
2. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands,
4. Festsetzung des Vereinsbeitrags,
5. Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. In besonderen Fällen Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Punkt c.),
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu § 8, Punkt 7 und 8 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer MV. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Anwesenden beantragt wird. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Soweit nicht die Satzung eine bestimmte Stimmenmehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand,
- erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu zwei Schriftführern oder Schriftführerinnen,
- bis zu zwei Schatzmeistern oder Schatzmeisterinnen,
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Stadt Eppstein als Delegiertem oder Delegierte.

Der geschäftsführende Vorstand

- verwaltet das Vereinsvermögen,
- führt die Beschlüsse der MV aus,
- erstellt die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- führt die laufenden Geschäfte entsprechend seiner Geschäftsordnung,
- bereitet die MV und den Finanzplan vor,
- entscheidet über außerplanmäßige Ausgaben.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu zwei Leitern oder Leiterinnen je Fachbereich und anderen für besondere Aufgaben erforderliche Mitglieder. Die Bereiche legt der Vorstand fest.

Die Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterinnen

- stellen das Programm auf,
- halten Kontakt zu Künstlern und Kulturträgern,
- betreuen und organisieren die Kurse und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich vor Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl erweitern. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl ersetzt werden. Die Zuwahl ist durch die nächste MV zu bestätigen.

§ 10 Beschlüsse und Niederschriften

Die von den Organen des Vereins durchgeführten Versammlungen und Sitzungen sowie dort gefasste Beschlüsse, müssen schriftlich festgehalten werden. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet. Bei der MV wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a. Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV (§ 8, Punkt 8).
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Eppstein im Taunus. Dies ist mit der Auflage verbunden, es nur für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für kulturelle Aufgaben zu verwenden.

Die Satzung wurde von der MV am 21.03.2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.